

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung von 1828.

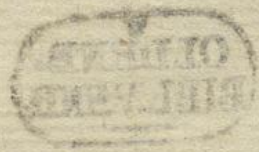
I.  
II.

Gesetzsammlung  
von 1828.



© 1858

1858



1) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 29. Decemb. 1827, publ. am  
2. Jan. 1828.

Die jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erherrschaft Jever werden hiedurch an die gehörige Beobachtung des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Aug. d. J., wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse der Juden, erinnert, wonach von den Geburts- und Sterbe-Fällen, wie auch von den Verheyrathungen der Juden den Orts-Pfarrern innerhalb 8 Tagen von dem Haupte der Familie, worin sich solche Fälle ereignet haben, bey polizeylicher Strafe, Anzeige zu machen ist. Für jede Eintragung in die desfalls zu führenden Listen ist den Pfarrern eine Gebühr von 12 Gold zu entrichten.

Intimation des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung v. 14. Aug. 1827, wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse der Juden und Bestimmung d. Gebühr für die Eintragung der Geburts- und Sterbefälle in die desfalls zu führenden Listen.

2) Cammer = Bekanntmachung vom  
10. Januar, publ. am 12. Januar  
1828.

Da die neu angelegten Kunststraßen in gutem Stande nicht erhalten werden können, wenn der bisherigen Gewohnheit nach fast immer nur ein und dasselbe Geleise befahren wird, so sieht die Cammer sich genöthigt, hierdurch anzuordnen, daß künftig jeder Fuhr-

Verbot an die Fuhrleute: auf den neu angelegten Kunststraßen ein und dasselbe Geleise zu befahren.

man ein bereits vorhandenes Geleise vermeiden, also jedesmal das Spur versehen soll. Zwey oder mehrere Fuhrleute, die hinter einander fahren, haben mithin jeder ein eigenes und besonderes Spur zu nehmen. Derjenige, der dieser Anordnung entgegen handelt, wird angehalten und polizeilich mit drey bis zehn Rthlr. Gold Brüche oder angemessenem Gefängniß bestraft werden.

3) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 7. Jan. publ. am 19. Jan. 1828.

Daß bey Con-  
kursen und Di-  
stributionen  
unzureichender  
Massen keine  
Bergütung für  
die zur He-  
bung und Ab-  
holung der Gel-  
der ex deposito  
aufgewandten  
Wege-Porto- u.  
Vollmachts-Ko-  
sten aus der  
Masse geleistet  
werden soll.

In unmittelbarem Höchstem Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey Con-  
kursen und Distributionen unzureichender  
Massen überall keine Bergütung für die zur  
Erhebung und Abholung der Gelder ex de-  
posito aufgewandten Wege- Porto- oder  
Vollmachts-Kosten aus der Masse geleistet  
werden soll.

4) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 19. Janr. publ. am 23. Jan.  
1828.

Aufhebung des  
Abzugs-Rechts  
mit den Verei-  
nigten Staaten  
von Nord-Ame-  
rika.

Da von Seiten des Staats-Secretairs  
der Vereinigten Staaten von Amerika hier-  
her die Versicherung ertheilt ist: „daß in  
den Vereinigten Staaten von Amerika über-

all keine Abgaben auf Personen oder Eigenthum gelegt sey, die von den Vereinigten Staaten ins Ausland gehen", und diesseits eine Zusicherung der Reciprocität ertheilt ist, so wird solches, in Gemäßheit Höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Janr. publ. am 2. Febr. 1828.

Um den offenbar gewordenen seitherigen häufigen Uebertretungen des Jagdverbots während geschlossener Jagd für die Zukunft entgegen zu wirken, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht besonderer höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

- 1) Alles getödtete Wildpret der Art, dessen Jagd geschlossen worden, welches vom Anfange des achten Tages nach erfolgtem Schlusse der Jagd an bis zu deren Wiedereröffnung angetroffen wird, soll confiscirt und der Besizer desselben wegen eines jeden Stückes in eine Brüche von zwey Rthlr. 36 Gr. Gold verurtheilt werden.
- 2) Ueberdieß soll derjenige, in dessen Besitz das Wildpret befunden worden, denselben nachweisen, von welchem er dasselbe erhalten hat. Vermag er dieses

Verbot und Bestrafung wegen des Besitzes von Wildpret während geschlossener Jagd.



nicht, so ist von ihm eine fernere Brüche von zwey Rthlr. 36 Grote Gold wegen eines jeden Stückes zu entrichten, welche sonst der nachgewiesene frühere Besitzer desselben zu erlegen gehabt haben würde.

3) Die Untersuchung und geschliche Bestrafung der Uebertretung des Jagdsverbots selbst bleibt dabey vorbehalten.

4) Die ad 1. und 2. verordneten Confiscationen und Geldstrafen werden vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, erkannt; und es haben die Kemter ihre Unterbediente anzuweisen, auf das während des angegebenen Zeitraums sich zeigende getödtete Wildpret der Art, dessen Jagd geschlossen ist, genau zu achten, dasselbe, wo es angetroffen, sofort in Beschlag zu nehmen und mit ihrer Anzeige bey wem sie es gefunden, an das Amt abzuliefern.

5) Der Angeber erhält die ganzen nach Obigem erkannten und erhobenen Straf-gelder als Denunciationsgebühr.

6) Bekanntmachung des Amts Brake vom 28. Jan. publ. am 2. Febr. 1828.

Einrichtung eines Holz- und

In Auftrag Herzoglicher Regierung

macht das Amt hiermit bekannt, daß mit dem am 1. May jeden Jahrs zum Strückhausermoor zu haltenden Schaf- und Wollmarkte künftig auch ein Holz- und Schweine-Markt verbunden werden soll.

Schweine-  
Markts zu  
Strückhauser-  
moor.

7) Bekanntmachung des Amts Ab-  
behausen vom 23. Febr. publ. am  
27. Febr. 1828.

Daß mit dem am 3. May jeden Jah-  
res zu Stollhamm zu haltenden Schaf- und  
Wollmarkte künftig auch zugleich ein Holz-  
und Schweine-Markt gehalten werden soll,  
wird hiemittelt in Auftrag Herzoglicher  
Regierung vom Amte bekannt gemacht.

Einrichtung ei-  
nes Holz- und  
Schweine-  
Markts zu  
Stollhamm.

7 b.) Cammer-Bekanntmachung vom  
4. März, publ. am 8. März 1828.

Um denjenigen, welche zu Dreyfielen  
zollbare Waaren ein- oder ausführen, deren  
Verzollung zu erleichtern, ist jetzt dasebst  
eine Grenzzollstätte angelegt, und mit der  
Erhebung des Zolls der Wirth Berend Pundt  
zu Dreyfielen bis weiter beauftragt worden,  
welches zur Nachricht und Nachachtung der-  
jenigen, die es angeht, hiemittelt bekannt  
gemacht wird.

Anlegung einer  
Grenzzollstätte  
zu Dreyfielen.



8) Bekanntmachung der Commiss.  
der Römisch-Katholisch-geistlichen  
Angelegenheiten vom 14.  
März, publ. am 19. März 1828.

Intimation der  
Vorschrift we-  
gen Einreichung  
der Rechnungen  
über die Ver-  
waltung der  
geistl. Fonds  
gegen d. 1. Apr.  
jeden Jahrs.

Die Rechnungen über die Verwaltung  
der geistlichen Fonds, welche mit dem 31.  
December jedes Jahrs geschlossen werden,  
sollen spätestens am 1. April des folgenden  
Jahrs, bey 1 Rthlr. Brüche für jede Woche  
der Verspätung, an den Advocatum piarum  
causarum, Assessor Spiegelberg in Olden-  
burg, zur Monitur eingesandt werden, wo-  
für das Porto bey der Absendung von den  
Provisoren berichtet und dem Fonds in  
Ausgabe gestellt werden muß. Diese Vor-  
schrift wird, da sie in Vergessenheit gerathen  
zu seyn scheint, hiermit in Erinnerung ge-  
bracht, und der Termin für diesmal auf  
den 1. May erstreckt, nach dessen Ablauf  
die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie  
in die verordnete Brüche verurtheilt werden,  
welche den Fonds zu Gute kommt. Diese  
Kanntmachung ist an drey nach einander fol-  
genden Sonntagen in den Kirchen der Röm-  
misch-Katholischen Religion zu verlesen.

9) Regierungs-Bekanntmachung v.  
23. März, publ. am 26. März 1828.

Aufhebung des  
Abzugs- und

Nachdem durch gegenseitige ministerielle

Erklärungen zwischen dem Russischen Kaiserreiche und dem Königreiche Pohlen einer und den Herzoglich = Oldenburgischen Landen anderer Seits das Abzugs = und Nachsteuer = Recht aufgehoben und in dieser Hinsicht eine vollkommene Freyzügigkeit verabredet worden ist, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Nachsteuer-Rechts mit dem Russischen Kaiserreiche u. dem Königreich Pohlen.

10) Regierung = Bekanntmachung vom 1. April, publ. am 5. April 1828.

Nachdem wegen des am 31. März 1828. erfolgten höchst bedauerlichen Ablebens Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld etc., von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, als Welche Sich von der aufrichtigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen Unterthanen an diesem unersehlichen Verluste überzeugen hatten, eine Landestrauer angeordnet und mittelst Höchsten Rescripts vom 1. April 1828. die Regierung mit Ausführung der desfallsigen Bestimmungen beauftragt worden, so wird hiermittelst folgendes den beykommenden Behörden in Höchstem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des erfolgten Ablebens der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Ida von Anhalt-Bernburg-Schaumburg.

Es wird eine Landestrauer auf 3. Mos

nate, also bis zum 1. Julius d. J. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und catholischen Kirchen des Landes, mit Einschluß der Herrschaft Tever, wird am 13. April d. J. (am Sonntage Quasimodogeniti) eine angemessene Gedächtniß-Predigt gehalten, und der Name der verewigten Erbprinzessin wird künftig aus dem Kirchengebet weggelassen.

Drey Tage vorher, am 10. 11. 12. April, wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monat der Trauer (bis zum 30. April 1828.) wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monat der Trauer der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit werden sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack schwarz, mit Oblaten schwarz oder weiß, siegeln.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft besteht bey Dienst-Berrichtungen

a) in dem ersten Monate der Trauer, also bis zum 30. April inclusive, in einem schwarzen Anzuge mit einem Flor um den Hut. Die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut, bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen;

b) in dem zweyten Monate, bis zum 31. May inclusive, in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, einem Flor um den Arm, und bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen;

c) in dem dritten Monate, bis zum 30. Junius inclusive, in Uniform mit schwarzen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monate einen schwarzen Anzug ohne Flor um den Hut, und im dritten schwarze Unterkleider bey farbigem Rock mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst- Personale, ingleichen das Ingenieur-Corps, trägt im ersten Monate bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden die Hut-Cordons, ingleichen resp. das Porte-épée und der Griff des Hirschfängers in Flor genäht. Im zweyten

und dritten Monate wird nur ein Flor um den Arm getragen.

Die Regierung zweifelt nicht, daß in den Städten und auf dem Lande eine allgemeine lebhafteste Theilnahme an dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, das unser verehrtes hohes Fürstenhaus mit Schmerz und Trauer erfüllt, sich auch durch das äußere Merkmal der Anschließung an die für die Staatsdienerschaft angeordnete Landestrauer zu erkennen geben werde.

11) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. April, publ. am 9. April 1828.

Betreffend die Königl. Niederländische Verordnung vom 28. Febr. 1828, wegen d. Durchzuges von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande.

Die nachfolgende, von Seiten des Königl. Niederländischen Gouvernements anhero mitgetheilte Verordnung wegen des Durchzuges von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande wird hiemittelt zur Nachricht und mit der Aufgabe an die Polizey = Behörden bekannt gemacht, denjenigen fremden Personen, welche durch die hiesigen Lande zur weiteren Auswanderung nach einem Niederländischen Hafen reisen wollen und mit den erforderlichen Bescheinigungen nicht versehen sind, den Durchzug durch die hiesigen Lande nicht zu gestatten, sondern dieselben von der Grenze sofort zurückzuweisen.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden etc.  
In Erwägung, daß die Erfahrung dargethan,  
daß die in Unserm Reiche bestehenden Ver-  
fügungen hinsichtlich des Durchzugs von Aus-  
wanderern nicht hinreichen, um denselben  
während ihres Aufenthalts in Unserm Lande  
eine zweckmäßige Behandlung zu sichern und  
die Fortsetzung ihrer Reise zu erleichtern,  
um ferner den Unannehmlichkeiten vorzubeu-  
gen, welche aus dergleichen Durchzügen für  
Unsre Unterthanen entstehen können, und in  
der Absicht, die angemessenen Maßregeln zu  
diesem Behufe zu ergreifen, haben Wir auf  
die Vorträge Unserer Minister der Justiz,  
des Innern und der auswärtigen Angelegen-  
heiten beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Künftig soll weder Auswan-  
derern noch Fremden, welche in der Absicht,  
sich in einem der Niederländischen Häfen nach  
America einzuschiffen, Schaarenweise nach  
Unserm Lande gelangen, der Zutritt auf das  
Gebiet Unsers Reichs gestattet werden, es  
sey denn, daß sie Erlaubnißscheine vorzeigen,  
welche sie im Voraus zum Behufe dieser  
Zulassung von den in den Ländern, woher sie  
kommen, accreditirten Niederländischen Ge-  
sandten, Geschäftsträgern oder Consuln, oder  
wenn in dem Lande, welches sie verlassen,  
keine solche befindlich sind, sodann von den

benachbartesten Beamten gleichen Ranges nachgesucht und erhalten haben müssen.

Art. 2. Die Gesandten, Geschäftsträger oder Consuln dürfen solche Erlaubnißscheine erst dann ertheilen, wenn diejenigen, welche darauf Anspruch machen, folgende Documente vorgezeigt haben: a) eine von Seiten der dazu befugten Behörde ausgestellte Erlaubniß zur Auswanderung b) eine von Seiten der dazu befugten Behörde des Landes, welches sie zu verlassen wünschen, ausgestellte Erklärung, in welcher nicht allein die Namen, Vornamen und Wohnörter dieser Personen, sondern auch ihr Alter und der Belauf des baaren Geldes oder sonstiger Effecten, welche sie zur Bestreitung der Kosten ihrer Reise ihres Durchzugs durch dieses Reich und ihrer Ueberfahrt nach ihrem Bestimmungsorte besitzen, so wie auch die Bezeichnung des Weges, den sie einzuschlagen gedenken, um nach Unserm Reiche zu gelangen, vermeldet, und der Umstand, daß sie mit Reisepässen für das Ausland versehen sind, angegeben seyn müssen; c) eine von einem Notarius ausgestellte Erklärung, mit Angabe derjenigen Rheder oder Schiffe in Unserm Lande, die sich anheischig machen, die Ueberfahrt dieser Personen nach America zu übernehmen, des Raumes und der Größe

des Schiffs, mit welchem die Uebersahrt geschehen soll, der Personen-Zahl mit Inbegriff der Mannschaft, welche der Schiffer zu transportiren oder transportiren zu lassen willens ist, und mit ausdrücklicher Vermeldung des Versprechens, dafür sorgen zu wollen, daß, sobald die gedachten Personen in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Niederl. Hafen angelangt seyn werden, das Schiff daselbst fertig liegen, gehörig ausgerüstet und mit allem, was zur Reise nothwendig ist, versehen seyn soll; d) eine von einem Notarius ausgefertigte und durch zwey oder mehrere bekannte und in guter Achtung stehende Niederländische Handelshäuser abgegebene Caution-Acte, wodurch diese sich ohne Vorbehalt für die Bezahlung sämtlicher Kosten verbürgen, welche, im Zulassungsfalle, der Aufenthalt der Auswandernden in Unserm Reichsgebiete verursachen dürfte.

Art. 3. Die respectiven Gouverneurs und Landrichter der dabey betheiligten Provinzen sollen sich, bey der Ankunft fremder Auswanderer an der Gränze des Reichs, gegenseitigen Beystand leisten, umr vollkommene Gewißheit zu verlangen, daß dieselben mit den in Art. 1. specificirten Erlaubnißscheinen versehen, und ihre Pässe durch die dazu befugte Behörde des nahegelegenen König-



reiches visitirt worden, durch welches sie reisen mußten, bevor sie die Niederländischen Gränzen erreichen konnten. Diese Behörden werden übrigens erst dann die Betretung unseres Gebiets verstaten, wann sie von dem Polizeydirector oder Commissair oder auch von dem Inspector der See-Polizey der Stadt oder des Hafens, in dem sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung empfangen haben, daß dieses Schiff die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um die Auswanderer ohne Beschwerlichkeit nach ihrem Bestimmungsorte zu führen, und daß es sich im Stande befindet, mit dem ersten günstigen Winde unter Segel zu gehen.

Art. 4. Obige Verfügungen sollen durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der Deutschen Staaten und der Schweiz mitgetheilt, auch durch die vorzüglichsten Zeitungen Deutschlands zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, mit dem Zusatze: „Daß die dabey Interessirten aufgefordert werden, ihre Heimath nicht eher zu verlassen, als nachdem sie sich mit den in Art. 1. vermeldeten Erlaubnißscheinen werden versehen haben, in Betracht, daß sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst werden zuzuschreiben haben, welche daraus für sie entstehen können, wenn

sie bey ihrer Ankunft an den Gränzen Un-  
serß Reichs, in Ermangelung dieser Docu-  
mente zurückgewiesen werden."

Unfre obgenannten Minister, Unser Ge-  
neral-Commissair des Kriegs-Departements  
und Unser Staatsrath, Administrator der  
directen Steuern, Ein- und Ausfuhr-Zölle  
und Accisen, sind ein jeder, insofern es sie  
angeht, mit der Ausführung des gegenwärti-  
gen Beschlusses beauftragt, welcher in Un-  
sere Staatszeitung eingerückt werden soll.

12) Consistorial = Bekanntmachung  
vom 26. März, publ. am 9. Apr.  
1828.

Da der in dem älteren Theile des Herzogthums  
Statt gefundene, aber zu keiner <sup>bisher statt ge-</sup>  
Zeit durch ein Gesetz sanctionirte <sup>fundenen Ge-</sup> Gebrauch:  
daß den Besitzern adelich freyer Gründe und <sup>brauchs, daß den</sup>  
sogar den auf solchen wohnenden Rättern und <sup>Besitzern adlich</sup>  
Heuerleuten zugelassen ist, sich der ordentli- <sup>freyer Gründe</sup>  
chen Kirchspiels- oder Bauerschaftsschule zu <sup>ic. zugestanden,</sup>  
entziehen, und ihre Kinder willkührlich in <sup>sich der ordent-</sup>  
jede andere ihnen gelegener Landeschule zu <sup>lichen Kirch-</sup>  
schicken und sogar mit dieser Wahl zu wech- <sup>spiels- oder</sup>  
seln, einer ordentlichen Schulaufsicht durch <sup>Bauerschafts-</sup>  
aus hinderlich ist, so wird derselbe, auf <sup>Schule zu ent-</sup>  
Seiner Herzoglichen Durchlaucht Befehl, <sup>ziehen, und ihre</sup>  
hiermit für die Zukunft abgestellt, und nur, <sup>Kinder will-</sup>  
  
auf andere ihnen ge-  
legener Land-  
schule zuschicken.

so lange sich nicht nach dem Ermessen des Consistoriums besondere Unzuträglichkeiten ergeben, noch gestattet: daß die jetzt lebenden Hausväter auf adelich freyen Gründen, welche bereits für ihre Kinder eine Schule außerhalb des Districts, worin sie wohnen, gewählt haben, und bey dieser Wahl bleiben zu wollen, ihrem Prediger binnen 2 Monaten a dato dieser Bekanntmachung anzeigen, ferner ihre Kinder dahin senden können.

Der Befugniß eines jeden Hausvaters, seine Kinder durch einen gehörig qualificirten Hauslehrer oder in einer Unterrichtsanstalt höherer Ordnung unterrichten zu lassen, ist hierdurch nichts benommen.

13) Consistorial = Bekanntmachung vom 26. März, publ. am 9. April 1828.

wegen Compe- Seine Herzogliche Durchlaucht haben  
tenz des Const- zu bestimmen zweckmäßig gefunden: daß die  
storiiums zu Ol- denburg und der Frage über die Zuziehung der Nebenschulach-  
denburg und der Consistorial- ten zum Bau und zur Entrichtung des Schul-  
Deputation zu geldes an den Kirchspiels-Schullehrer künftig  
Sever, in betreff nicht auf gerichtlich = processualischem Wege  
der Verhand- verhandelt und entschieden, sondern auf ad-  
lung und Ent- ministrativem Wege von dem Consistorium  
scheidung der in Oldenburg resp. der Consistorial = Depu-  
Frage: über die tation in Sever regulirt werden soll. Diese  
Zuziehung der Nebenschulach- ten zum Bau

Behörden werden dabey alle Interessenten und zur Unter-  
hören, und von dem Grundsätze ausgehen, <sup>haltung der</sup>  
daß alle Kosten der Hauptschule in der Regel <sup>Hauptkirch-</sup>  
nur eine Last der eigentlichen Interessenten der, <sup>spielschule, und</sup>  
selben sind, die Nebenschulächten aber nur in dem <sup>zur Entrichtung</sup>  
Falle und so weit, als sie von der Hauptschule <sup>des Schulgeldes</sup>  
Gebrauch machen, oder Vortheil haben, verhält- <sup>an den Kirch-</sup>  
nißmäßig nach Anzahl der Schulkinder und dem <sup>spiels-Schulleh-</sup>  
Umfange des Gebrauchs beyzutragen schuldig <sup>rer.</sup>  
sind; mithin Pflicht und Maß des Beytrags  
nach den jedesmaligen Umständen bestimmen.  
Auf diesem Wege sollen selbst diejenigen Fälle,  
über welche etwa noch Prozesse bey den Ge-  
richten anhängig sind, regulirt, und dagegen  
nur der Recurs an das Herzogliche Cabinet  
resp. das Consistorium zugelassen werden.  
Jedoch bleiben alle Rechte aus bereits er-  
gangenen rechtskräftigen Urtheilen, so wie  
aus den unter den Interessenten einer Haupt-  
und denen einer Nebenschule rechtsbeständig  
geschlossenen Vereinbarungen über jene Gegen-  
stände, jedem Theile vorbehalten; in so fern  
aber über Sinn und Umfang solcher Normen  
Zweifel entsteht, sollen dieselben ebenfalls nur  
von den genannten Behörden gelöst werden.

Gleiche Grundsätze und Verfahrens-  
weise kommen zur Anwendung, wenn eine  
Bauerschaft, die sich mit einer andern bis-  
her zu einer Nebenschule gehalten hat, bey



zunehmender Bevölkerung oder aus sonstigen Ursachen sich davon zu trennen und eine besondere Nebenschule anzulegen in dem Falle ist.

Welches hierdurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

14) Bekanntmachung der Militär-Commission vom 21. April, publ. am 30. April 1828.

betreffend den Umfang der Beweisraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militär-Dienstvergehungen. Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Befehl wird folgende Höchste Resolution vom 16. April 1828., betreffend den Umfang der Beweisraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militär-Dienstvergehungen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Diejenige Meldung oder Anzeige eines Officiers gegen seine Untergebenen, welche auf desselben eigener Wahrnehmung im Dienste gegründet ist und im officiellen Wege auf seine Amtspflichten und Verantwortlichkeit an seinen vorgesetzten gemacht wird, soll von dem, der sie annimmt, gleichfalls auf seine eigene Verantwortlichkeit, sowohl rücksichtlich der Fähigkeit des Meldenden zur Wahrnehmung des Angezeigten, als auch rücksichtlich seiner augenblicklichen Gemüthsstimmung sorgfältig erwogen und solches bey der weitem Meldung bemerkt werden.

Sobald nun bey einer solchen Meldung

nichts zu erinnern gefunden worden ist, und davon bey den Acten constirt, soll dieselbe in denjenigen Fällen der Subordination, wo ein sonstiger Beweis nicht zu erlangen ist, volle Beweisraft haben und zur Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer mehrjährigen Festungsstrafe genügen, falls dieser nicht den Gegenbeweis führen kann, oder der vollen Glaubwürdigkeit der Meldung nicht Gründe entgegen stehn, wie solche in Hinsicht der Fähigkeit oder Tüchtigkeit der Zeugen gesetzlich bestimmt sind.

In andern Fällen dagegen, wo, wegen mangelnden vollen Beweises, nur auf die Entbindung von der Instanz erkannt werden könnte, bleibt dem Militair-Commando überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände dar- nach eine Disciplinar-Strafe zu verfügen.

15) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 24. April, publ. am 3. May 1828.

In Uebereinstimmung mit der Herzog-lichen Regierung ist in Betreff der Frage: in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll? Nachstehendes bestimmt und festgesetzt worden:

1) Wer im Auslande geboren ist, aber zu der Zeit, da er in das Alter der Wehr-

in Betreff der Frage: in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll.

pflichtigkeit tritt, sich im hiesigen Lande aufhält, wird nur dann zur Loosung für den hiesigen Militairdienst gezogen, wenn

a) entweder er selbst oder seine Eltern von der Herzoglichen Regierung als hiesige Unterthanen förmlich aufgenommen sind, oder

b) seine Eltern, ohne ihre hiesigen Unterthanenrechte aufgegeben oder verloren zu haben (Verordnung vom 10. Julius 1820. S. 10.) zur Zeit seiner Geburt sich im Auslande aufgehalten, demnächst aber hieher zurückgekehrt sind, und sich im hiesigen Lande aufhalten, oder bis an ihren Tod aufgehalten haben, oder

c) wenn er selbst oder seine Eltern aus einem andern Staat, der gegen den hiesigen ein gleiches Princip angenommen hat, hieher gezogen ist und über drey Jahre im hiesigen Lande gewohnt hat, weshalb auf das Regierungs-Circular vom 14. Julius 1827. Bezug genommen wird.

2) Wer im hiesigen Lande geboren ist, oder durch Aufnahme (nach der Verordnung vom 10. Julius 1820.) die Rechte eines hiesigen Unterthans erlangt hat,

oder nach den obigen Bestimmungen (ad 1.) im hiesigen Lande als wehrpflichtig zu betrachten ist, wird zur Loosung gezogen

a) wenn er bereits selbst zu der Zeit, da er das Alter der Loosung erreicht, ein eigenes Domicil durch Errichtung einer besondern Haushaltung erworben hat, in dem Amte dieses Domicils;

b) wenn er noch kein eigenes Domicil hat, und seine Eltern noch leben, in dem Amte, wo der Vater sein Domicil hat;

c) wenn der Vater bereits gestorben ist, in dem Amte, in welchem der Vater sein letztes Domicil gehabt hat, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte der Wehrpflichtige, dessen Mutter oder Vormünder dermalen wohnen oder an welchem Orte er Immobilien besitzt;

d) war der Vater des Wehrpflichtigen ein Staatsdiener, z. B. Beamter, Prediger, so wird er in dem Amte zur Loosung gezogen, wo der Vater zur Zeit seines Todes in Funktion gestanden hat.



3) Ein Wehrpflichtiger, der bereits in einem Amte zur Loosung gezogen worden, wenn auch hiebey ein Irrthum von Seiten des Amtes vorgegangen seyn sollte, daß seine Qualification untersucht und für gegründet angenommen hat, kann nicht angehalten werden, demnächst nochmals in einem andern Amtsdistrict sich zur Loosung zu stellen, sondern behält das einmal gezogene Loos.

Die Aemter haben also hiernach zu verfahren, und bey der Aufnahme der Listen der Wehrpflichtigen die etwa entstehenden Zweifel zu beseitigen, oder, wenn sie deshalb Bedenkllichkeiten haben, darüber vor der Loosung an die Militair-Commission zu berichten.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 3. May, publ. am 7. May 1828.

Die Verminderung der Füchse betreffend.

Um der sowohl für die Landwirthschaft als für die Jagd nachtheiligen Vermehrung der Füchse, welche der seither darauf gehaltenen Treibjagen ungeachtet entstanden ist, entgegen zu wirken, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung hiedurch folgendes angeordnet.

§. 1. Alle Jagdberechtigte, und zwar in den Herrschaftlichen Jagdrevieren, sämtliche Forst- und Jagdbediente und Jagdpäch-

ter, sind befugt, in ihren Districten die Fuchsa-  
brut in ihren Bauen zu tödten. Liegt der  
zu dem Ende aufgegrabene Bau aber in be-  
friedigten Privatgründen, so ist der Grund-  
besitzer von dem beabsichtigen Ausgraben  
desselben zeitig zu benachrichtigen, um bey  
diesem Ausgraben, das immer mit möglich-  
ster Schonung des Eigenthums geschehen  
muß, zugegen seyn zu können.

§. 2. Für die Tödtung eines jeden  
jungen Fuchses wird aus Herrschaftlicher  
Casse eine Prämie von 24 Gr. Gold bestan-  
den und zum Beweise der geschehenen Töd-  
tung desselben ist dessen Nase noch frisch an  
das Amt des Districts abzuliefern, welches  
selbige sofort zu vertilgen hat.

§. 3. Vom Amte ist die folcherge-  
stalt an dasselbe geschehene Ablieferung von  
Fuchsnasen zu quittiren und zu notiren und  
dann im Juliusmonat jedes Jahres eine  
Designation, welche die Bezeichnung derjenia-  
gen, die Fuchsnasen eingeliefert, nebst der  
Zahl der letzteren enthält, an die Cammer  
einzusenden, welche darauf die Auszahlung  
der Prämien durch den Einnehmer des Amtes  
verfügen wird.

17) Bekanntmachung der Postdirection vom 14. Juni, publ. am 28. Juni 1828.

Veränderung  
des Courses der  
Fahrpost  
von Oldenburg  
nach Bremen.

Vom 1. Julius d. J. an wird in Folge einer Veränderung des Ganges der Fahrpost zwischen Bremen und Hamburg die hiesige Fahrpost nach Bremen abgehen Mittewochen und Sonnabend Morgens 6 Uhr. In Rücksicht der Abgabe von Briefen und Päckereyen bleibt es bey der frühern Bestimmung, wonach sie Dienstag und Freitag Abends nur bis 8 Uhr angenommen werden.

18) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Juni, publ. am 2. Juli 1828.

Preisveränderung einiger  
Arzneymittel.

Die nachstehende Preisveränderung einiger Arzneymittel, welche mit dem 1. Julius 1828. eintreten soll, wird, mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1824., hiermittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Cour.	Cour.	Cour.	Cour.
	Rt.	gr.	Rt.	gr.
Cort. Chinæ flavæ 1 Unze .	—	34	—	14
— — — cont 1 — .	—	26	—	16
— — — pulv. 1 Drachm.	—	4	—	3

	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Cour.		Cour.	
	Rt.	gr.	Rt.	gr.
Cort. Chinæ flavæ pulv. 1 Unze.	—	30	—	20
Extr. Chinæ flavæ 1 Drachm.	—	20	—	12
— — — 1 Unze .	1	56	1	12
— — — fr par. 1 Drachm.	—	58	—	38
— — — — — ½ Unze .	2	42	1	54
Tinct. Chinæ flavæ 1 Unze .	—	16	—	12
Chinin. sulphuric. 1 Gran	—	3	—	2
— — — 1 Scrupel	—	52	—	36

19) Bekanntmachung des Amtes  
 Brake vom 14. Juni, publ. am  
 2. Juli 1828.

Der vor mehreren Jahren im hiesigen Wiederherstel-  
 Flecken eingerichtete und nach und nach ein- lung des Wo-  
 gegangene Wochen-Markt soll mit Geneh- chenmarkts zu  
 migung Herzoglicher Regierung wieder herge- Brake.  
 stellt werden. Die Gebühren des Marktvogts,  
 welche bisher dem Aufkommen des Markts  
 hauptsächlich im Wege standen, sind ganz  
 abgeschafft. Die Geschäfte des Marktvogts  
 sind den hier selbst stationirten Polizey-Cor-  
 poralen übertragen. Die Herrschaftliche  
 Wage ist jetzt in dem neuen Wagehause auf  
 der Kaye eingerichtet. Der hiesige Wochen-  
 markt wird wie früher an einem jeden Sonn-

abend und zuerst wieder am 5. Julius d. J. gehalten werden. Wer an den Markttagen die hierher zum Verkauf gebrachten Getreide, Gemüse und sonstigen Producte an andern als den dazu bestimmten Plätzen feil bietet, hat die unnachsichtige Veytreibung der darauf gesetzten Brüche zu gewärtigen.

20) Regierungs = Bekanntmachung vom 16. August, publ. am 20. Aug. 1828.

Daß die Sporteln nicht bloß auf der Ausfertigung in folle aufgeführt, sondern jedesmal einzeln specificirt werden sollen.

Nach dem §. 76. der Beamten-Instruction und dem §. 4. S. 18. des neuen Processreglements soll der Betrag der Sporteln auf jeder Ausfertigung für den, welcher solche bezahlen muß, bemerkt werden. Da aber der Zweck dieser Vorschrift nicht erreicht wird, wenn der Betrag nur in folle angeführt wird, so werden alle Officialen, welchen die Ansehung der Sporteln obliegt (Auditoren bey den Aemtern, Sporteln = Rendanten bey den Gerichten und obern Administrativbehörden, Hypothekenbewahrern 2c.) hierdurch angewiesen, auf der Ausfertigung die Sporteln einzeln zu specificiren, um die Debeten in den Stand zu setzen, sich von der Uebereinstimmung des Ansatzes mit der Taxe selbst zu überzeugen.

21) Cammer-Bekanntmachung vom  
16. Aug., publ. am 20. Aug. 1828.

Nachstehende, von der Königlich Preussischen Regierung zu Danzig erlassene Bekanntmachung, die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft betreffend, wird hiedurch zur Kenntniß des hiesigen bey der Schifffahrt betheiligten Publicums bebracht.

betreffend die  
Seefeuer zu  
Neufahrwasser  
und Rixhöft.

Bekanntmachung,  
die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft  
betreffend.

Das Seefeuer zu Rixhöft wurde bisher den 15. May eines jeden Jahres ausgelöscht und den 1. August wieder angezündet, und die Hafenseuer zu Neufahrwasser erloschen den 25. May und fingen den 25. Sept. wieder zu brennen an.

Höherer Bestimmung zufolge werden beyde Seefeuer nunmehr, so wie das auf Hela befindliche Drehfeuer, das ganze Jahr hindurch ununterbrochen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang leuchten, welches dem Schifffahrt treibenden Publicum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Richtung des Doppelfeuers zu Neufahrwasser durch den Bau des Leuchthurms nicht verändert worden ist.

22) Landesherrliche Verordnung  
vom 25. Aug., publ. am 30. Aug.  
1828.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

betreffend die Aufhebung meh-  
rerer im Röm. Recht enthalte-  
nen, die Abtre-  
tung von For-  
derungen an  
Andererechrän-  
kenden, Bestim-  
mungen — der  
Lex Anastasia-  
na — des Ver-  
bots der Ver-  
äußerung von  
Forderungen,  
die im Prozesse  
befangen — der  
cessio inpoten-  
tiores.

Da das Römische Recht mehrere die  
Abtretung der Forderungen an Andere (cessio  
nominum et actionum) beschränkende Be-  
stimmungen enthält, deren Unzweckmäßigkeit  
zum Theil schon nach den Motiven der Ge-  
setze, noch mehr aber in der heutigen Anwen-  
dung, unter veränderten Umständen, unver-  
kennbar ist, deren Anwendbarkeit in ihren  
Haupt-Bestimmungen selbst oder durch eine  
Menge Ausnahmen von der Praxis wankend  
gemacht worden, die zu manchen Hindernissen  
Prozessen Veranlassung geben und dem freien  
Verkehr und dem Credit hinderlich sind; so  
verordnen Wir, — nachdem die Bestimmung  
des Reichs-Abschiedes von 1551.: daß die  
Juden ihre Forderungen an Christen nicht  
andern Christen abtreten sollen, bereits durch  
den §. 16. Unserer Verordnung vom 14.  
August 1827. aufgehoben worden — ferner  
hiedurch Folgendes:

§. 1. Die Verordnung, daß der Käufer  
einer Forderung von dem Schuldner nicht

mehr einzuklagen berechtigt seyn soll, als das von ihm dem Verkäufer dafür gegebene, und die davon erlaubter Weise zu berechnenden Zinsen ( Lex Anastasiana), ist aufgehoben; der Schuldner kann sich mithin gegen den Inhaber der Forderung, mit der Einrede: daß dieser solche für einen wohlfeileren Preis an sich gelöst habe, nicht schützen.

§. 2. Das Verbot der Veräußerung von Forderungen, welche im Prozesse befangen sind (litigiosæ), ist aufgehoben, jedoch sind Cessionen solcher Forderungen an einen Anwalt, von welchem der Proceß geführt wird, nicht erlaubt, und wenn sie an ein Mitglied des Gerichts, bey welchem der Proceß geführt wird, gemacht werden: so darf dasselbe, wie sich von selbst versteht, nicht weiter als Richter bey der Sache eintreten.

§. 3. Das Verbot der Abtretung der Forderungen an Mächtigere (cessio in potentiores) ist aufgehoben.

§. 4. Das Verbot der Abtretung einer Forderung gegen Pupillen oder Curanden, an deren Vormund oder Curator, kann einer Cession, wozu das Obervormundschaftliche Gericht vorher die Genehmigung erteilt hat, nicht entgegen gesetzt werden.



§. 5. Diese Vorschriften sollen auch auf die schon vor dieser Verordnung geschehenen, selbst auf die in Proceß befangenen Cessionen, soweit noch nicht rechtskräftig definitiv darüber entschieden ist, angewandt werden.

Urkundlich Unserer zc.

23) Bekanntmachung des Collegiums der Kirchen-Officialen vom 25. Aug., publ. am 3. September 1828.

Die Umschreibung in dem Stuhlregister der St. Lambertus-Kirche und in dem Grabregister des außer dem Heiligengeist-Thore belegenen Kirchhofes wieder hergestellt, aber zur Erhaltung solcher Ordnung dringend nöthig ist, daß die Umschreibungen gehörig und zeitig erfolgen, so wird in Bezug auf die desfalls bestehenden Verordnungen hiermit bestimmt, daß die, nach dem erfolgten Eintritt einer Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Stuhls oder Plazes in der Kirche oder eines Begräbnißkellers oder Grabes auf dem Kirchhofe erforderliche Umschreibung sofort und spätestens vor dem Ablauf von drey Monaten a dato des eingetretenen Veränderungsfalls unter Production der erforderlichen Scheine bey dem Kirchenprovisor zur

Vermeidung einer Geldbuße resp. von 1  $\mathcal{R}$  und 36 Gr. Gold gehörig nachgesucht werden muß. Wegen der bisher versäumten Umschreibungen wird die angedrohte Brüche indessen nicht gefordert werden, falls die Umschreibung vor dem Ablaufe des bevorstehenden Septembermonats nachgesucht werden wird.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 18. Sept., publ. am 24. Septemb. 1828.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Einführung u. Erhebung eines Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung Weggeldes zu der in diesem Jahre theils gepflasterten, Deichhorst für theils mit mit Steinschlag belegten Chaussee- die Chaussee- strecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst strecke zwischen aus einem Weggelde bestritten, und dieses, Falkenburg und Delmenhorst. vom 1. nächsten October angerechnet, nach folgender Taxe von dem Gastwirth Lübke zu Deichhorst gehoben werden:

- 1) von einer Kutsche, Chaise, einem Keisewagen, Schlitten oder beladenen Wagen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote;
- 2) von einem hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote;
- 3) von einem Reiter 3 Grote;

4) für jedes Hand- und Koppelpferd, Esel,  
und für jedes Stück Hornvieh 2 Grote;

5) für ein Schwein 1 Grote;

Frachtwagen, die mit mehr als 3, und Fracht-  
karren, die mit mehr als 2 Pferden bespannt  
sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr,  
als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben,  
wer aber in Bremer Groten oder Conventi-  
onsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet  
verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren  
sollte, wird polizeyllich mit Geld oder Gefäng-  
niß bestraft.

25) Landesherrliche Verordnung  
vom 26. Sept., publ. am 4. Oct.  
1828.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

In Ansehung  
des Verlustes  
und der Abnah-  
me einheimi-  
scher und aus-  
wärtiger Eh-  
renzeichen.

Da Wir die bestehenden Gesetze in An-  
sehung des Verlustes der Unsern Untertha-  
nen verliehenen Ehrenzeichen in Folge straf-  
barer, die Ehre besleckender Handlungen un-  
vollständig gefunden und daher nöthig erach-  
tet haben, zu dem Art. 25. und 26. des  
Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, so wie zu

dem Art. 22. der Kriegs-Artikel für Unterofficiere und Gemeine und zum §. 7. der Strafbestimmungen für Unser Truppen-Corps einige nähere Bestimmungen zu treffen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Jeder, welcher nach dem Art. 25. des Strafgesetzbuchs zu allen Würden, Staats- und Ehren-Ämtern unfähig, und nach dem Art. 26. des Adels und aller Würden, Staats- und Ehren-Ämter verlustig zu erklären ist, verliert auch die ihm von Uns oder von auswärtigen Regierungen verliehenen Ehrenzeichen. Ueberdies soll auch derjenige, welcher sich überhaupt eines die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, gleichem Verluste unterworfen seyn. Nicht weniger soll derjenige, welcher, wegen schlechter Aufführung, zum zweytenmale in das Zwangs-Arbeitshaus verwiesen wird, der ihm verliehenen Ehrenzeichen verlustig erklärt werden.

§. 2. Jeder, der wegen eines, die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet, oder gegen den, wegen eines solchen, die Specialinquisition oder Gerichtsstellung erkannt wird, soll bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse ihm verliehene einheimische oder auswärtige Ehrenzeichen nicht tra-

gen dürfen, sondern solche an das Untersuchungsgericht abliefern.

§. 3. Ob ein Vergehen oder Verbrechen von der Art sey, daß es einen Flecken auf die Ehre wirft, darüber hat das Untersuchungs-Gericht nach gewissenhaftem Ermessen zu urtheilen und seine desfällige Entscheidung sofort auszusprechen, wenn es gegen einen mit Ehrenzeichen Begnadigten die Verhaftung verfügt, oder die Specialinquisition erkannt wird.

§. 4. Das Urtheil der Untersuchungs-Gerichte wegen vorläufiger Entziehung der Ehrenzeichen (§. 3.) kann auf deren Verlust keinen entscheidenden Einfluß haben, sondern es ist darüber bey der Abfassung der Straf-Urtheile von Unsern Militair- und Civil-Gerichten nach deren gewissenhaften Ueberzeugung zu erkennen.

§. 5. Die Vorschrift des Art. 847. des Strafgesetzbuchs bleibt unverändert.

§. 6. Eine bloße Entlassung von der Instanz kann die Zurückgabe der Ehrenzeichen nicht bewirken, sondern solche bleiben in deposito des Gerichts, bis der Angeschuldigte etwan ein anderweitiges ihn freysprechendes Erkenntniß erwirkt.

§. 7. Während der Erleidung einer Arreststrafe an einem öffentlichen Straf-Orte,

wenn auch solche nur disciplinarisch verhängt ist, imgleichen während der Dauer der Ver-  
setzung in die zweyte Dienst- oder Besserungs-  
Classe des Soldatenstandes, dürfen die Ehren-  
zeichen nicht getragen werden.

§. 8. Bey einer wegen schlechter Auf-  
führung eines Inhabers von Ehrenzeichen  
Statt findenden Verweisung desselben in das  
Zwangs-Arbeitshaus sind seine Ehrenzei-  
chen von der Jene aussprechenden Behörde  
ad depositum zu nehmen und erst nach der  
Entlassung aus dem Besserungs-Orte zu-  
rückzugeben.

Unsere Militair- und Civil-Gerichte,  
imgleichen Unsere Regierung in den im §. 8.  
erwähnten Fällen, haben diese Unsere Ver-  
ordnung in allen Stücken gebührend zu beob-  
achten.

Urkundlich Unserer zc.

26) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 11. Oct., publ. am 15. Oct.  
1828.

Auf die eingegangenen Nachrichten über Anordnung von  
den bedenklichen Gesundheitszustand in Gibraltar und einigen anderen Orten hat die Re-  
gierung, in Uebereinstimmung mit den an der Mündung der Elbe getroffenen Maas-  
regeln, in Beziehung auf die Mündung der Weser  
Quarantaine-  
Maasregeln über  
die von Gibralt-  
ar und aus den  
Häfen der sit-  
lichen Portu-  
giesischen und

Spanischen Kü- und die Küsten des hiesigen Landes nachfol-  
ste kommenden gende Anordnungen erlassen:  
Schiffe.

1. Es soll, bis weiter, Gibraltar als ein völlig inficirter Platz behandelt werden und sollen daher alle aus diesem Orte etwa kommende Schiffe unbedingt von der Weser und den Küsten des hiesigen Landes weg und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine an eine ordentliche Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

2. Alle Schiffe, welche aus zur Zeit für verdächtig zu haltenden Häfen der südlichen portugiesischen und spanischen Küste vom Cap St. Vincent bis Alicante einschließl. kommen möchten, sollen vorläufig einer Observations-Quarantaine von 14 Tagen und einer strengen Untersuchung, rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft unterworfen werden, und behält die Regierung sich für jeden einzelnen ihr vorzuliegenden Fall die den jedesmaligen Umständen nach, ihr zur Sicherung gegen Ansteckung angemessen erscheinende Entscheidung, wegen Zulassung oder Zurückweisung des Schiffes und der Ladung, vor.

3. Die Schiffs-Capitaine und Lootsen haben diesen Anordnungen bey Vermeidung gesetzlicher Bestrafung und der strengsten Executions-Maaßregeln pünctlich Folge zu leisten.

27) Consistorial = Bekanntmachung  
vom 15. Oct., publ. am 22. Oct.  
1828.

In Folge höchsten Rescripts vom 28. August 1826., wornach die auch für die Erbherrschaft Tever erlassene aber in neueren Zeiten dort außer Gebrauch gekommene Verlöbnißordnung vom 2. November 1636. in der Herrschaft Tever vigorisirt werden soll, wird insonderheit die Vorschrift:

daß, nach Abschließung des förmlichen Eheverlöbnißes, die Copulation nicht länger als sechs Wochen verschoben werden soll; zu längerem Aufschub aber von der Consistorial = Deputation besondere Erlaubniß erforderlich ist,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

28) Bekanntmachung des General =  
Directoriums des Armenwesens  
vom 10. Oct., publ. am 22. Oct.  
1828.

In Beziehung auf die Verordnung vom 22. September 1732. (Corp. Const. Oldenb. Suppl. 1. p. 2. Nro. 27.) wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Erwerber aller Grundstücke, von denen an das Kloster Blankenburg Gefälle und Abgaben irgend einer Art zu entrichten sind, die Veränderungen

Intimation der  
Verordnung v.  
22. Sept. 1732,  
megenümschrei-  
bung in Bezie-  
hung auf die, an  
das Kloster  
Blankenburg,  
Abgaben und

Das in Bezie-  
hung auf die,  
für die Herr-  
schaft Tever vi-  
gorisirte, Ver-  
ordnung vom 2.  
Novemb. 1636,  
wegen Verlöb-  
nisse, nach Ab-  
schließung des  
förmlichen Ehe-  
verlöbnißes die  
Copulation  
nicht länger als  
6 Wochen ver-  
schoben werden  
soll.



Gefälle zu entrichtenden Grundstücke. im Eigenthum oder Besiß durch Todesfälle oder Veräußerungen dem Receptor des Klosters zur Umschreibung in den Registern gehörig anzuzeigen, und diese neuen Besißer spätestens innerhalb drey Monaten nach der Veränderung die Umschreibung bey der verordnungsmäßigen Brüche von 20 Goldgulden zu bewirken haben.

28) Regierung's Bekanntmachung vom 23. Oct., publ. am 25. Oct. 1828. Rigorisation einiger Verordnungen im Corp. Const. Oldenb.

Da schon seit mehreren Jahren der Verkauf von fremden Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg sich eingeschlichen hat, und immer mehr überhand nimmt, obwohl solcher nach den bestehenden Verordnungen:

betreffend: das Verbot des Verkaufs von fremden Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg.

C. C. O. II. 2. 13. 28.

II. 2. 23. 36.

III. 6. 24. 464.

III. 6. 25. 466.,

mit Ausnahme der von den Riemern zu Delmenhorst dorthin gebrachten Riemer- und Sattlerarbeiten, ausdrücklich verboten ist, so

findet sich die Regierung veranlaßt, diese früher erlassenen Verordnungen zu vigorisiren, und wird daher aller Handel der Fremden mit Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg, mit Ausnahme der von den Delmenhorstischen Riemern dort zum Verkauf gebrachten Riemer- und Sattlerarbeiten, so wie der von den Landleuten dahin gebrachten, von ihnen selbst gefertigten Holzwaaren, als Karren, Trögen, Harken u. dgl., hierdurch wiederholt und ausdrücklich, bey polizeylicher Strafe, verboten, und wird das Amt Oldenburg zugleich hierdurch angewiesen, auf die Ausführung dieser Verfügung strenge zu achten.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Octob., publ. am 8. Nov. 1828.

Da nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 31. May 1824., die Vertilgung der Bucherblume betreffend, zwar in einigen Districten Maßregeln zur Ausrottung des gedachten schädlichen Unkrauts zur Anwendung gebracht sind, sich indessen aus den Berichten der Aemter ergeben hat, daß ohne polizeiliche Anordnungen dabey im Allgemeinen nicht

Die Vertilgung der Bucherblume betreffend.

zum Zwecke zu gelangen ist, so wird nunmehr folgendes verordnet:

1. Es sollen in denjenigen Kirchspielen, in welchen sich Wucherblumen befinden, solchergestalt im nächsten Sommer Bauerschaftsweise, vom Bauervogt und einem eidlich zu verpflichtenden verständigen Landmann, Besichtigungen gehalten, und dabey die Ländereyen, unter Beyfügung des Namens der Besitzer, notirt werden, worin die Wucherblume angetroffen wird.

2. In den hierüber aufzunehmenden Verzeichnissen sind, nach der Localität und der Menge des im Lande befindlichen Unkrauts, die am angemessensten scheinenden Vertilgungs-Maßregeln, nach Anleitung der bey der Bekanntmachung vom 31. May 1824. gegebenen Anweisung (als durch Säen, Güstpflügen, Fruchtwechseln zc.) kurz anzufügen. Die Verzeichnisse sind bey den Aemtern abzugeben, welche danach die Besitzer der Ländereyen zur Anwendung der erforderlich gefundenen Maßregeln einzeln durch die Amtsunterbedienten aufzufordern haben. Für eine solche Ansage sind 12 Gr. zu bezahlen, jedoch nicht von einem einzelnen Landstücke, sondern hinsichtlich aller in der Bauerschaft belegenen Ländereyen desselben Besitzers.

3. Die Besichtigungen sollen in den folgenden Jahren fortgesetzt und diejenigen Landbesitzer, die sich in der Anwendung der erforderlichen Ausrottungs-Maßregeln säumig bewiesen haben, zu einer Brüche von 36 Gr. bis 2 Rthlr. 36 Gr. notirt werden. Die Verzeichnisse hierüber sind ebenfalls den Aemtern zur Verfügung der Beförderung zuzustellen.

4. Wo sich nach dem Verlaufe von 6 Jahren, vom Frühjahr 1829. angerechnet, noch Wucherblumen verbreitet finden, da sind die obgedachten Brüchen auf 5 bis 10 Rthlr. zu erhöhen, und, dem Befinden nach, auf Kosten der säumigen Landbesitzer die zur Vertilgung des Unkrauts am schnellsten wirksamen Mittel zur Anwendung zu bringen. Letzteres kann auch früher in den Fällen geschehen, wo in einer Feldflur, in welcher die Ländereyen mehrerer Besitzer untermischt liegen, durch die Saumseligkeit Einzelner die von den Uebrigen zur Vertilgung des Unkrauts angewandten Bemühungen vereitelt werden würden.

5. Von den Brüchen und Ansage-Geldern erhalten die Amts-Unterbiedienten für jede Insinuation 4 Gr. Das Uebrige ist zur Bezahlung der Taggelber für die zu den Besichtigungen bestellten Personen zu verwenda

den, welche auf 48 Gr. Courant per Tag bestimmt werden. Der etwaige Ueberschuß der Bruch- und Ansage-Gelder ist den Kirchspiels-Cassen zu überweisen, so wie auch aus diesen die Taggelber zu bezahlen sind, wenn etwa jene Gelder nicht hinreichen sollten.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Nov., publ. am 12. Nov. 1828.

wegen Benennung der Gegenstände und des Schuldners in den Publicationen wegen Executivverkäufen und Verheuerungen

Die Nemter werden hierdurch angewiesen, in den Publicationen von Executivverkäufen oder Executivverheuerungen, es sey wegen rückständiger öffentlicher Abgaben oder wegen Privat-Forderungen, nicht bloß die zu verheuernden oder zu verkaufenden Gegenstände — Mobilien wenigstens der Gattung nach — anzugeben, sondern auch den Schuldner zu benennen, da sonst der Zweck solcher Publicationen, namentlich in Betreff etwaiger Ansprüche dritter Personen nicht erreicht werden kann. Der Namhaftmachung des Gläubigers bedarf es dagegen in der Publication nicht, doch ist derselbe oder sein Mandatar von Erlassung der Publication in Kenntniß zu setzen.

32) Bekanntmachung der Justiz-  
Canzley vom 11. Nov. publ. am  
15. Nov. 1828.

Im Höchsten Anstrage Seiner Herzog-  
lichen Durchlaucht wird folgender Nachtrag  
zu den neuen Bestimmungen zu ver-  
schiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs vom 11. October 1821. hier-  
durch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nachtrag zu  
den neuen Be-  
stimmungen zu  
verschiedenen  
Artikeln des  
Straf = Geset-  
buchs vom 11.  
October 1821.

ad art. 336.

Die in diesem Artikel bestimmte Strafe  
kann unter Anwendung einer oder mehrerer  
zulässigen Schärfungen (Artikel 20.) bis auf  
3 Monate Arbeitshaus herabgesetzt, auch  
die öffentliche Ausstellung in eine oder meh-  
rere der im Artikel 20. Nr. 1. 2. 3. ver-  
ordneten Schärfungen ganz oder zum Theil  
verwandelt werden.

ad art. 874.

Die in Ermangelung geleisteter Sicher-  
heit eintretende besondere Aufsicht der Poli-  
cey kann nach dem Ermessen des Gerichts  
gegen Ausländer in Landesverweisung ver-  
wandelt werden.

33) Cammer-Bekanntmachung vom  
14. Nov., publ. am 19. Nov. 1828.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht  
Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung  
Einführung u.  
Erhebung eines  
Weggeldes zu

Uhlhorn für die der in diesem Jahre gepflasterten Chaussees  
Chausseestrecke Strecke zwischen Delmenhorst und Wildeshaus-  
zwischen Del- sen aus einem Weggelde bestritten, und  
menhorst und Wildeshausen. dieses, vom 1. December dieses Jahrs ange-  
rechnet, nach folgender Taxe von dem Krug-  
wirth Hinrich Grashorn zu Uhlhorn gehoben  
werden.

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor  
einem Wagen oder Fuhrwerk 2 Groten,
- 2) von einem Reiter 2 Groten,
- 3) für Hand- oder Koppelpferde, Esel  
und Hornvieh à Stück 1 Grote.

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und  
Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pfer-  
den bespannt sind, geben für jedes Pferd  
die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weg-  
geld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben,  
wer aber in Bremer Groten oder Conventions-  
münze zahlt, kann kein Ugio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudi-  
ren sollte, wird polizehlich mit Geld oder  
Gefängniß bestraft.

- 34) Bekanntmachung der Militair-  
Commission vom 27. Nov., publ.  
am 3. Decemb. 1828.

Intimation der  
Bekanntma-  
chung der Mi.

Wenn die Bekanntmachung der Mili-  
tair-Commission vom 7. Januar 1820.,

(Gesetz-Samml. Band 4. II. Pag. 5.)  
worin es heißt:

„Jeder Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertausch bewilligt wird, hat zur Sicherung seines Stellvertreters sofort bei Abschließung des Contracts hieselbst entweder durch einen Amts-Attest zu bescheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die für die ausgelobte Gratificationssumme eine völlig hinreichende Sicherheit gewähren, anfassig sey, oder einen beym Amte aufgenommenen und von diesem als gültig attestirten Bürgschaftsschein eines völlig sichern anfassigen Bürgen, als welcher auch der Vater, die Mutter oder ein anderer Verwandter oder die Vormünder des Wehrpflichtigen angenommen werden können, zu produciren, oder endlich seinen Bürgen bey Abschließung des Contracts hieselbst sogleich zu sistiren, der sich alsdann für die Erfüllung desselben als Selbstschuldner verpflichten muß. Uebrigens soll zur Beseitigung aller ferneren Unzulänglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingrossation der Gratificationssumme auf den Wehrpflichtigen und dessen Bürgen in den Bürgschaftsschein und den Nummertausch-Contract ausdrücklich eingerückt werden,“

litair-Commission vom 7. Jan. 1820 in Betreff der Vorschriften wegen des Nummertausch-Contracts.

II

III

IV





von solchen Wehrpflichtigen, welchen der Nummertausch gestattet worden, manchmal nicht befolgt wird, und hieraus nicht nur Weitläufigkeiten bey der Errichtung der Nummertausch-Contracte, sondern auch demnächst nachtheilige Folgen, selbst für die Nummertauscher, entstehen können: so wird diese Verordnung hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht und einem jeden ohne Ausnahme aufgegeben, diese Vorschriften, wenn er sich zur Aufnahme des Nummertausch-Contracts hieselbst einfindet, gehörig zu befolgen, indem der Auditeur angewiesen ist, die Contrahenten, die es hieran mangeln lassen, schlechthin abzuweisen, welches denn die Folge hat, daß der Wehrpflichtige sofort in den activen Dienst zu treten angehalten wird.

Zugleich werden sämtliche Aemter angewiesen, die Wehrpflichtigen bey der Loosung von dieser Verordnung genau zu unterrichten.